

Gesetz

vom 14. Februar 1974

**betreffend die Aenderung des Art. 30 des Gesetzes
vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern**

DER GROSSE RAT DES KANTONS FREIBURG

g e s t ü t z t :

auf die Botschaft des Staatsrates vom 8. Januar 1974;
auf Antrag dieser Behörde,

b e s c h l i e s s t :

Artikel 1. Die Absätze 3 und 4 des Artikels 30 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

Abs. 3. Der Ertrag der von den juristischen Personen bezahlten Steuern wird alljährlich durch Beschluss des Verbandsvorstandes unter die Pfarreien verteilt. Ebenso kann ein die 20 % nicht übersteigender Teil des Ertrages der von den natürlichen Personen bezahlten Steuern verteilt werden; der unter die Pfarreien zu verteilende Teil wird durch die Versammlung der betroffenen Pfarreiräte bestimmt, und der Vorstand regelt alljährlich die Einzelheiten der Verteilung.

Abs. 4. Die in Anwendung des Absatzes 3 gefassten Beschlüsse können von jeder betroffenen Pfarrei durch Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 2. Der Staatsrat ist mit der Veröffentlichung dieses Gesetzes beauftragt, das mit seiner Promulgierung in Kraft treten wird.

Also beschlossen vom Grossen Rat, zu Freiburg, am 14. Februar 1974.

Der Präsident:
A. BISE

Der 1. Sekretär:
G. CLERC

DER STAATSRAT DES KANTONS FREIBURG

verordnet die Veröffentlichung dieses Gesetzes im **Amtsblatt** zwecks Ausübung des Referendumsrechts.

Freiburg, den 19. Februar 1974.

Der Präsident:
M. AEBISCHER

Der Kanzler:
G. CLERC

DER STAATSRAT DES KANTONS FREIBURG

promulgiert dieses Gesetz, das sofort in Kraft tritt.

Freiburg, den 18. März 1974.

Der Präsident:
M. AEBISCHER

Der Kanzler:
G. CLERC

Beschluss

vom 26. Februar 1974

**betreffend die rechtliche Anerkennung
der freiburgischen Liga gegen Rheumatismus**

DER STAATSRAT DES KANTONS FREIBURG

g e s t ü t z t :

auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1962 über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten und auf die Ausführungsverordnung vom 20. Dezember 1963;

i n E r w ä g u n g :

Mit dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1962 über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten fördert die Eidgenossenschaft den Kampf gegen den Rheumatismus.

Die Bundesbeiträge werden jedoch nur an Anstalten ausgerichtet, die von Kantonen, Gemeinden, anerkannten Krankenkassen oder Verbänden von solchen oder gemeinnützigen privaten Fürsorgeeinrichtungen erstellt und auf gemeinnütziger Grundlage betrieben werden.